

Newsletter
2 / 2020

2. November 2020

LGVE zu Abstimmungserläuterungen bei Urnengängen

In der Datenbank der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide ist ein neuer Entscheid mit Relevanz für Gemeinden veröffentlicht worden. Er hält unter anderem fest, dass Gemeindebehörden vor Urnenabstimmungen den Stimmberechtigten alle für die Willensbildung wesentlichen Informationen zustellen müssen.

Mit Entscheid vom 22. September 2020 hat der Regierungsrat das Folgende festgehalten: Die Abstimmungserläuterungen bei Urnenabstimmungen dienen den Stimmberechtigten als Entscheidungsgrundlage. Es ist Aufgabe der Gemeindebehörde, den Stimmberechtigten die Abstimmungsbotschaft und damit die für die Willensbildung wesentlichen Informationen zuzustellen.

Im Vorfeld von Urnenabstimmungen sind den Stimmberechtigten alle wesentlichen Informationen zuzustellen. Mit der blossen Zurverfügungstellung der Unterlagen – beispielsweise auf der Gemeindefwebseite oder in der Gemeindekanzlei – kann sich die Gemeinde nicht ihrer gesetzlichen Pflichten entledigen.

Nicht jeder Verfahrensmangel führt automatisch zur Verschiebung der Abstimmung. Zu verschieben ist sie dann, wenn ein Mangel schwerwiegend ist und nicht mehr rechtzeitig vor der Abstimmung behoben werden kann.

Abteilung Gemeinden

[zum vollständigen Entscheid](#)